



# RUNDSCHREIBEN

der Standes- und Personalvertretung

## Themen der letzten Wochen

Besonders heftig wurde in der letzten Woche das Bildungsbudget im Parlament diskutiert. Dabei ging es vor allem um die Mittel für die Ganztagschule und den „Integrationstopf“. Minister Faßmann zeigte sich mit seinem Doppel-Budget zufrieden, bringe es seinem Ressort doch eine Steigerung von 670 Millionen. Es gebe ausreichend Ressourcen für Deutschförderklassen und es werde auch ausreichend Geld für sprachliche Frühförderung vorhanden sein. Was es mit ihm nicht geben werde, sei eine Erhöhung der Lehrverpflichtung oder eine Anhebung der Klassenschülerhöchstzahl. Neben dem Thema Ressourcen hat uns in den letzten Wochen das Thema Deutschförderklassen massiv bewegt. Die Stellungnahme der Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer haben wir an dieses Rundschreiben angehängt. Die Regierungsvorlage, welche am 8. Mai im Unterrichtsausschuss behandelt wird, weist folgende Änderungen zum Begutachtungsentwurf auf:



§§ - Begutachtungsentwurf	§§ neu - Regierungsvorlage
<ul style="list-style-type: none"> <li>Deutschförderklasse <b>ab 6 Schülern</b> (bis 6 Schüler: integrativer Unterricht + 6 Förderstunden)</li> <li>Einführungsjahr 2018/19: <b>alle ao-Schüler</b> besuchen Deutschförderklasse</li> <li>Differenz Gesamtzahl Klassen an VS, NMS und PTS: <b>plus 233</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mehr <b>autonomer Spielraum</b> durch klassen-, schulstufen- und schulartenübergreifende Klassenbildung</li> <li>Deutschförderklasse <b>ab 8 Schülern</b> (bis 8 Schüler: integrativer Unterricht + 6 Förderstunden)</li> <li>ao-Schüler in <b>1.Schulstufe &amp; Quereinsteiger</b> besuchen Deutschförderklasse</li> <li>Differenz Gesamtzahl Klassen an VS, NMS und PTS: <b>plus 80</b></li> <li>Weniger Zuwanderung/weniger Quereinsteiger</li> </ul>

Der Nationalrat hat mit dem Bildungsreformgesetz 2017 auch die **Einführung der Verbindlichen Übung „Digitale Grundbildung“ in allen Schulen der Sekundarstufe 1 ab Herbst 2018** beschlossen. Der Lehrplan für die Verbindliche Übung wurde durch Herrn Bundesminister nun verordnet. Die **schulautonome Umsetzung** der Verbindlichen Übung räumt Schulen ein wenig Gestaltungsmöglichkeit ein. **Beispiele (digi.komp8)** zum Einsatz in der Verbindlichen Übung „Digitale Grundbildung“ können von Lehrpersonen unter [www.digikomp.at](http://www.digikomp.at) bezogen werden.

### INHALT:

#### Personalvertretung:

Versetzung und Weiterverwendung Neu S.2, Ausschreibung von Leiterstellen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen S.3, Sonderurlaub S.4

#### Gewerkschaft:

Themen der letzten Wochen S.1, Hospitationen S.2, Buchempfehlung für Volksschulen S.2, AKTION Zusatzversicherung der Tiroler Landeslehrer/innen S.4



## Versetzung und Weiterverwendung Neu



Auf Grund zahlreicher Anfragen möchten wir noch einmal auf die Neuerungen in den Bereichen Versetzung und Weiterverwendung hinweisen.

### Ansuchen um Versetzung für pragmatisierte Lehrpersonen und Lehrer/innen mit unbefristetem Dienstverhältnis):

Mit dem Ansuchen um Versetzung wurde nur das grundsätzliche Interesse an einer Versetzung an eine andere Schule bekundet.

**Um tatsächlich versetzt zu werden, reicht diese allgemeine Interessensbekundung allerdings nicht aus.**



**Vielmehr ist** – neben der allgemeinen Interessensbekundung – **eine explizite Bewerbung** um die ausgeschriebene Stelle **im Portal Tirol** (Bildungsdienste → Bewerber → Jobbörse) **Voraussetzung**. Die bis dato alljährlich im Juni durchgeführte Versetzungskonferenz ist im Hinblick auf das neue System nicht mehr vorgesehen.

### Ansuchen um Weiterverwendung:

**Können Lehrpersonen des Entlohnungsschemas IIL bzw. pd mit befristeten Dienstverhältnissen** an der Stelle, an welcher sie im laufenden Schuljahr eingesetzt sind, im kommenden Schuljahr **nicht mehr weiterverwendet werden, haben diese bis zum Auslaufen des befristeten Dienstvertrages die Möglichkeit sich im Portal Tirol** (Bildungsdienste → Bewerber → Jobbörse) **auf eine ausgeschriebene Stelle zu bewerben.**

**Ist eine Versetzung** bis zum Auslaufen des Dienstverhältnisses **nicht möglich**, können diese Lehrpersonen **um Neuaufnahme in den Tiroler Schuldienst ansuchen.**

Nähere Informationen können dem [Schulrundsreiben der Abt. Bildung vom 20.12.2017, GZ 72/213-2017](#) entnommen werden.

## Hospitationen

Hospitationen im schulischen Bereich kennen wir hauptsächlich aus der Lehrer/innenausbildung und fortbildung. Derzeit gibt es vermehrt Anfragen bezüglich verpflichtender Hospitationen an Schulstandorten im Zusammenhang mit Überlegungen hinsichtlich der Schulqualität. Grundsätzlich gibt es keinen Einwand, wenn Lehrer/innen gegenseitig Unterrichtsbesuche machen und über Hospitationskriterien bzw. konstruktive Rückmeldungen Anregungen zur Verbesserung des Unterrichts geben bzw. den/die Kolleg/in in seinem/ihrem Tun bestärken. Solche Besuche können aus unserem Verständnis nur in beidseitigem Einvernehmen und in der Freizeit des/der Hospitierenden erfolgen. Eine Verpflichtung dazu kann es aus unserer Sicht **nicht** geben!



## Buchempfehlung für Volksschulen (Maximilianjahr 2019)

Die Kinderbuchautorin Ingrid Kofler ist eine pensionierte Lehrerin mit dem Lehramt für Volks- und Hauptschulen und hat an der Universität Innsbruck Geschichte, mit dem Schwerpunkt Mittelalter und österreichische Geschichte studiert.

### Zum Inhalt:

Das Goldene Dachl in Innsbruck – das Wahrzeichen der Stadt.

Startpunkt für eine Reise ins 15./16. Jahrhundert zu Kaiser Maximilian I.

Die 4 Freunde erleben spannende Momente in der Vergangenheit hautnah und lösen mit Hilfe ihrer Katzenfreundin ein Rätsel um das Goldene Dachl.

Die Bücher sind über Ablinger & Garber GmbH, Medienturm Hall oder bei Mag. Ingrid Kofler-Hell unter 0676/499 19 68 bzw. [byzanz@gmx.net](mailto:byzanz@gmx.net) erhältlich.



## **Ausschreibung von Leiterstellen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen**

Die Landesregierung schreibt nach § 26 Abs. 3 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984 die Leiterstellen an den nachstehend angeführten öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen aus:

**Volksschule Amras (8 Klassen, 152 Schüler/innen)**

**Volksschule Fügen (10 Klassen, 190 Schüler/innen)**

**Volksschule Lienz Nord, (8 Klassen, 147 Schüler/innen)**

**Volksschule Söll (8 Klassen, 159 Schüler/innen)**

**Volksschule Wörgl I, (16 Klassen, 306 Schüler/innen)**

**Neue Mittelschule Ladis-Fiss-Serfaus (7 Klassen, 100 Schüler/innen)**



Zulässig sind Bewerbungen von Lehrpersonen mit aufrechtem Dienstverhältnis zum Land Tirol, die die Ernennungserfordernisse für die betreffende Stelle (entsprechende Lehramtsprüfung) erfüllen. Mit Leiterstellen sind insbesondere folgende Aufgaben verbunden:

Schulleitung und -management, Qualitätsmanagement, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Führung und Personalentwicklung sowie Außenbeziehungen und Öffnung der Schule.

Von den Bewerber/innen werden folgende fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten erwartet:

- pädagogisch- fachliche Kompetenz
- Führungskompetenz
- Organisationsfähigkeit
- soziale Kompetenz / Persönlichkeitsmerkmale

Wesentlich ist die Erläuterung von standortspezifischen Entwicklungsmöglichkeiten der Schule im Sinne von inklusiver Schul- und Unterrichtsentwicklung aus der Perspektive der eigenen Führungskompetenz. Ebenso ist eine Angabe von künftigen schulspezifischen Schwerpunktsetzungen im Sinne von Schulqualität Allgemeinbildung (SQA) gewünscht.

Verwiesen wird auf die Richtlinien des Landesschulrates für Tirol für die Erstellung von Besetzungsvorschlägen, kundgemacht im Verordnungsblatt des Landesschulrates (<http://www.lsr-tirol.gv.at/de/content/verordnungsblatt>), Stück IV, Nr. 18 vom 18.04.2014.

Nach § 26a Abs. 2 LDG 1984 sind Ernennungen zu Schulleiter/innen zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren wirksam.

Voraussetzung für den Entfall dieser zeitlichen Begrenzung ist die Bewährung als Schulleiter/in und die erfolgreiche Teilnahme am Schulmanagementkurs - berufsbegleitender Weiterbildungslehrgang.

Die Bewerbungen sind mit dem dafür vorgesehenen Formular „Bewerbung um eine Leiterstelle an allgemeinbildenden Pflichtschulen“ im Dienstweg über die Schulleitung an die Landesregierung zu richten. Das Formular steht auf der Homepage der Abteilung Bildung zum Download zur Verfügung (<https://www.tirol.gv.at/bildung/formulare/>).

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Auf Grund der Bestimmung des § 26 Abs. 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966 sind auch Bewerbungen von Landesvertragslehrpersonen zulässig.

**Als Ausschreibungstag gilt der 11. April 2018.**

**Die Bewerbungsfrist endet am 2. Mai 2018.**

## Sonderurlaub



**gemäß § 57 LDG (pragmatische Lehrer/innen)**

**gemäß § 29a VBG (vertragliche Lehrer/innen)**

Dem Landeslehrer **KANN** auf sein Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen, zur Fortbildung oder aus einem sonstigen besonderen Anlass ein Sonderurlaub gewährt werden. Für die Zeit dieses Urlaubes behält der Landeslehrer den Anspruch auf die vollen Bezüge.

Für Sonderurlaube aus besonderem Anlass werden für typisch wiederkehrende Fälle im Interesse einer einheitlichen Urlaubsgewährung folgende Richtlinien als Höchstausmaß gegeben - siehe Erlass 3 der Erlassdatenbank für allgemein bildende Pflichtschulen:

Verehelichung	bis zu 3 Tage
Verehelichung von Geschwistern oder eigenen Kindern, silberne Hochzeit des Landeslehrers/der Landeslehre-	1 Tag
Geburt eines Kindes (nur für männliche	bis zu 3 Tage
Tod der Ehegattin/Lebensgefährtin bzw. des Ehegat-	bis zu 3 Tage
Tod von Eltern (leiblichen oder Stiefeltern), Kindern (auch Stief-, Wahl- und Pflegekindern),	bis zu 2 Tage
Tod von anderen Familienangehörigen, sofern sie im	bis zu 2 Tage
Übersiedlung innerhalb des Dienst- bzw. Wohnortes	1 Tag
Übersiedlung in einen anderen Wohnort anlässlich der	bis zu 3 Tage

Bei der Urlaubsbewilligung ist zu beachten, dass nicht in jedem Fall das angegebene Höchstausmaß zu bewilligen ist, sondern dass es auf die im Einzelfall erforderliche Zeit ankommt und **kein Rechtsanspruch** darauf besteht.

Für die Gewährung eines Sonderurlaubes bis zur Dauer von drei Tagen aus wichtigen Gründen, die nicht genannt sind bzw. mit einem höheren Urlaubsausmaß, ist im Einzelfall zu entscheiden.

## AKTION Zusatzversicherung der Tiroler Landeslehrer/innen

### Ihre Vorteile:

- Freie Arzt- und Krankenhauswahl
- flexible OP-Termine -
- Zwei-Bett-Zimmer - Behandlung als Privatpatient - u.v.m.



**Bei Abschluss bis 30.06.2018:**

**2 Monatsprämien gratis**

**Keine Zuschläge oder Haftungseinschränkungen bis zum 55. Lebensjahr**

Bei Interesse kontaktieren Sie Ihre Schulbetreuungsperson oder Hr. Mag. (FH) Donald Kosso unter 050350 9046150 oder [d.kosso@wienerstaedtsche.at](mailto:d.kosso@wienerstaedtsche.at)

Mit kollegialen Grüßen

**Gerhard Schatz**

**Gerhard Schaub**

**Peter Spanblöchl MSc**

Vorsitzender